

Kosten im Zivilprozess

Rechtsmittelbelehrung – Rechtsmitt

Rechtsmittelbelehrung

Betrifft den
Kosten-
beamten

§ 5b GKG: jede Kostenrechnung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über deren Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.

Kosten im Zivilprozess

Rechtsmittelbelehrung – Rechtsmittel

Rechtsbehelf „Erinnerung gegen den Kostenansatz“

§ 66 GKG: gegen den Kostenansatz ist die Erinnerung möglich

*...und wer
ist der
Kosten-
beamte?*

Es ist an **keine Frist** gebunden und kann schriftlich oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle durch die Partei eingelebt werden.

Kosten im Zivilprozess

Rechtsmittelbelehrung – Rechtsmittel

Rechtsbehelf „Erinnerung gegen den Kostenansatz“

Hält der Kostenbeamte die Erinnerung für gerechtfertigt, hilft er ihr ab und berichtigt seine Kostenrechnung. Ansonsten legt er die Erinnerung mit einem „Nichtabhilfevermerk“ dem Bezirksrevisor zur weiteren Veranlassung vor (§§ 28 II, 35 KostVfg). Dieser kann (teilt er die Auffassung des Erinnerungsführers) dann den Kostenbeamten anweisen, die Kostenrechnung zu berichtigen und damit der Erinnerung abzuhelfen. Ansonsten (teilt er die Auffassung des Kostenbeamten) gibt er sie zur richterlichen Entscheidung (durch gebührenfreien Beschluss) an das Gericht zurück (§ 38 II KostVfg).

Sie sind
Kosten-
beamter